

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
W/III B 4 – 70 63 90 –

Bonn, den 13. Januar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unkontrollierter Verbleib des Altöls beim Ölwechsel
von Kraftfahrzeugen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruhl, von Bockel-
berg, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Frau
Griesinger, Mursch (Soltau-Harburg), Freiherr von
Fircks und Genossen
— Drucksache VI/2955 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem
Bundesminister des Innern wie folgt:

Die Gefahr der Ölverseuchung des Erdreichs und des Grundwassers wird mit zunehmender Motorisierung immer größer. Nach Angaben des zuständigen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium verschwinden jährlich etwa 90 000 t Altöl auf eine den Behörden unbekannte Weise, ein beträchtlicher Teil davon beim Ölwechsel von Kraftfahrzeugen. In der Bundesrepublik wechseln 15 v. H. aller Personenkraftfahrer ihr Motorenöl selbst. Fast jeder Dritte von ihnen läßt das Altöl einfach ablaufen oder auf andere umweltschädliche Weise verschwinden. Insgesamt sollen 1971 1900 t Altöl auf diese Art in Abflüssen oder im Boden versickert sein. Die Zahl derjenigen „Selbstwechsler“, die das Altöl nach eigenen Angaben ablaufen läßt, soll von 7 v. H. im Jahre 1965 auf 11 v. H. im Jahre 1971 gestiegen sein.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Sind diese Zahlen zutreffend?

- a) Die Menge von 90 000 t ist von dem Vertreter der Bundesregierung in der Fragestunde am 23. Juni 1971 genannt worden. Sie stammt aus einer Untersuchung für das Jahr 1969, die von einem unabhängigen Forschungsinstitut im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt worden ist. Der Vertreter der Bundesregierung hat nicht behauptet, daß von dieser Menge „ein beträchtlicher Teil beim Ölwechsel von Kraftfahrzeugen“ auf unbekannte Weise verschwindet. In der Fragestunde sind vielmehr „landwirtschaftliche Maschinen, Baumaschinen und PKW's“ mit einem Altölanfall von 3 % des Gesamtanfalls genannt worden. In der schriftlichen Ant-

wort auf eine in der Fragestunde gestellte Zusatzfrage hat der Vertreter der Bundesregierung erklärt, daß es unter den gegebenen Umständen wenig zweckvoll sei, die Möglichkeiten einer Reglementierung im Absatzbereich der Frischöle zu prüfen; vielmehr sei zu hoffen, daß Mißstände auf andere Weise beseitigt werden können.

- b) Die übrigen Zahlen sind, soweit bekannt, bei einem Journalistentreffen, auf dem ein Vertreter der ESSO einen Vortrag zum Thema „So fährt der Deutsche“ hielt, genannt worden. Ob die in der Presse veröffentlichten Zahlen zutreffend sind, konnte bisher nicht geprüft werden; sie erscheinen indes als realistisch.

2. Hält es die Bundesregierung angesichts dieser Summen für angebracht, durch eine entsprechende Novellierung des Altölgesetzes vorzuschreiben, daß Pkw- und Lkw-Besitzer den Ölwechsel nur in Tankstellen und Kfz-Werkstätten vornehmen dürfen?

Die in der Presse angegebenen 1900 t Altöl entsprechen einem Anteil von weniger als 1 % an der insgesamt aus Ölwechseln anfallenden Altölmenge. Auch von dieser relativ sehr geringen Menge Altöl, die von „Selbstwechslern“ verbotswidrig weggeschüttet wird, können Umweltbeeinträchtigungen ausgehen, wenn etwa das Altöl in Abwasserkläranlagen oder im Boden nicht genügend abgebaut wird und in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser gelangt. Die Bundesregierung untersucht deshalb Möglichkeiten, auch diese Quelle von Umweltverschmutzung weitmöglichst einzuschränken.

Die größere Gefahr für die Umwelt geht jedoch nicht so sehr von diesen 1900 t als vielmehr von den rd. 1 000 000 t Öl-Wasser-Gemischen, Olschlämmen und sonstigen Altölen aus, die auf bisher unbekannte Weise beseitigt werden und möglicherweise in Boden und Gewässer gelangen. Diese Gemische und Schlämme enthalten rd. 90 000 t Mineralöl; die Summe ist mit der eingangs erwähnten Zahl identisch.

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen des Altölgesetzes, die dem Nachweis des Verbleibs von Altöl dienen (§ 10 Altölgesetz), können Bußgelder bis zu 10 000 DM verhängt werden. Im übrigen kann die vorsätzliche oder fahrlässige Lagerung oder Ablagerung von Altöl, von der eine nachteilige Veränderung des Grundwassers zu besorgen ist, nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ebenfalls mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden. Nach dem Entwurf der 4. Novelle zum WHG in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung – Drucksache VI/2869 – beträgt die Geldbuße bis zu 100 000 DM, wenn ein Gewässer fahrlässig schädlich verunreinigt wird oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert werden. Bei vorsätzlichem Handeln sind nach § 38 WHG Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich.

Die Bundesregierung bereitet den nach dem Altölgesetz dem Deutschen Bundestag erstmals bis zum 31. März 1972 vorzulegenden Altölbericht vor. Darin wird sie auch auf die seit 1969 erzielten bedeutsamen Erfolge und auf die noch zu lösenden Probleme eingehen.

Eine Vorschrift, wonach Ölwechsel nur in Tankstellen und Werkstätten vorzunehmen sind, hätte zunächst den Nachteil, daß sie ohne entsprechende Kontrolle selbst bei hohem Verwaltungsaufwand kaum durchsetzbar wäre. Sie könnte praktisch zur Verdrängung besonders preisgünstiger Schmieröle aus dem Wettbewerb führen. Dies würde vor allem die kaufkraftschwächeren PKW-Besitzer treffen.

Ölwechsel-Gebote würden aber auch im LKW-Bereich, in dem die Zahl der „Selbstwechsler“ besonders hoch ist, einschneidend sein. Dort werden häufig eigene Zapfstellen und Werkstätten unterhalten; die Schwierigkeit einer Abgrenzung etwa zwischen betriebseigener Kleinzapfstelle und Straßen-Tankstelle wird hier deutlich.

Abgesehen davon muß es dem Kraftfahrer unbenommen bleiben, Nachfüll-Öl an Tankstellen zu kaufen, ohne zugleich Öl wechseln zu lassen. Nachfüll-Öle können aber nicht von den zum Wechseln bestimmten Ölen unterschieden werden.

3. Wäre es nicht richtig, den Verkauf des Motorenöls für Traktoren und stationäre Maschinen von der Rückgabe des Altöls abhängig zu machen?

Die Erfahrung zeigt, daß die Interessen von Verkäufern des Frischöls leicht überfordert werden, wenn ihnen die Kontrolle der Altölrückgabe obliegt. Gefälligkeitshandlungen wären mit Sicherheit zu erwarten. Auch kann der einzelne Ölverkäufer nicht kontrollieren, ob die zurückgegebene Altölmenge dem tatsächlichen Anfall entspricht. Behördliche Mengengrenzen können angesichts der technisch und individuell bedingten Schwankungen des Altölanfalls nicht generell festgelegt werden.

Es wird in erster Linie auf die Tätigkeit der nach dem Altölgesetz eingerichteten Kontrollbehörden der Länder ankommen, wie rasch die Fälle einer schädlichen Altölbeseitigung zurückgehen. Gute Erfolge können hier auch von der am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Nachweispflicht über den Verbleib der Altöle erwartet werden.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, daß erhebliche Altölmengen besonders in der Industrie für untergeordnete Schmierzwecke wiederverwendet werden. Diese wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit – es handelt sich um rd. 50 000 t Altöl jährlich – sollte erhalten bleiben.

4. Würde eine bessere Kontrolle nicht durch eine Verordnung zu erreichen sein, die den Verkauf des Motorenöls nur durch solche Firmen erlaubt, die für den Ölhandel zugelassen und zur Rücknahme des Altöls in der Lage sind und dementsprechend zur Rücknahme auch verpflichtet werden können?

Im Vordergrund steht die Frage, ob die Annahme von Altöl vorgeschrieben werden könnte, selbst wenn eine so verpflichtete Tankstelle oder Werkstatt nicht zugleich auch Verkäufer des Frischöls ist. Bund und Länder haben der Mineralölwirtschaft vor Beginn der Beratungen zum Altölgesetz vorgeschlagen, eine auf dieses Ziel gerichtete Vereinbarung freiwillig zu übernehmen. Als sich lediglich die Bereitschaft zeigte, die ausschließlich aus eigenen Marken anfallenden Altöle aufzunehmen, wurde diese Überlegung seinerzeit nicht weiterverfolgt.

Die Bundesregierung wird diese Frage jedoch erneut prüfen; sie geht davon aus, daß die Aufgeschlossenheit der Mineralölwirtschaft gegenüber dem Umweltschutz, wie sie besonders bei der Vorbereitung des Bleigesetzes deutlich wurde, auch hier neue Möglichkeiten eröffnet.

Zielvorstellungen können – für sich oder nebeneinander – sein:

- a) Annahme von Altöl durch jede Tankstelle und Werkstatt, gleichgültig, ob damit ein Ölwechsel verbunden ist oder nicht; aber auch Ölannahme durch kommunale Einrichtungen, wie dies in der Bundeshauptstadt seit längerem geschieht,
- b) Bereitstellung von Ölwechsel-Möglichkeiten für Käufer preisgünstiger Handelsöle, wie dies ähnlich von Warenhäusern, Discountgeschäften usw. für den Wechsel von Autoreifen schon geschieht,
- c) Aufklärung der Ölverbraucher über die vom Altöl ausgehende Umweltgefährdung und die daraus resultierenden Pflichten und Strafbestimmungen. Dies könnte geschehen durch entsprechende Aufdrucke auf Oldosen, außerdem durch Ausgabe von Merkblättern mit Hinweis auf die nächstgelegene Annahmestelle.

In Vertretung

Dr. Rohwedder